

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die erneute Aufstellung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich
der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d**

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 3 und Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Ausschuss für Planung und Bauwesen der Gemeinde Timmendorfer Strand hat am 11.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d für ein Gebiet in Timmendorfer Strand, südlich der Gemeindegrenze nach Scharbeutz, westlich der Strandallee von Strandallee HausNr. 6 bis 34 beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

**§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3
Ausnahmen von der Veränderungssperre**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die von der Veränderungssperre nicht betroffen sind

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Teil Süd und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand www.timmendorfer-strand.org in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d, spätestens nach Ablauf von 1 Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umwelt, eingesehen werden. Jeder kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 18d



Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 29.09.2017

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand

Die Bürgermeisterin

gez. Hatice Kara

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Originalausfertigung.